

Satzung des FDP-Ortsverbandes Sandhausen

- Fassung vom 17. April 2023 -

Alle Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Männer, Frauen, und Diverse (m/w/d) und können auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform geführt werden.

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Mitgliedschaft	Seite 3
§ 1 Ziele und Rechtsstellung	Seite 3
§ 2 Mitgliedschaft	Seite 3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6 Wiederaufnahme	Seite 5
II. Organe des Ortsverbandes	Seite 5
§ 7 Organe	Seite 5
§ 8 Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 10 Stimm- und Wahlrecht	Seite 5
§ 11 Antragsrecht	Seite 6
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 13 Beschlüsse und Abstimmungen	Seite 6
§ 14 Wahlen	Seite 7
§ 15 Wahlen des Ortsvorstandes	Seite 7
§ 16 Wahl der Kandidaten für den Gemeinderat	Seite 7
§ 17 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 18 Ortsvorstand	Seite 8
§ 19 Aufgaben des Ortsvorstandes	Seite 8
§ 20 Einberufung des Ortsvorstandes	Seite 9
III. Beitragswesen	Seite 9
§ 21 Beiträge	Seite 9
IV. Allgemeine Bestimmungen	Seite 9
§ 22 Arbeitskreise	Seite 9
§ 23 Auflösung des Ortsverbandes	Seite 9
§ 24 Kommunikation mit anderen Verbänden und Buchführung	Seite 10
§ 25 Pflicht zur Verschwiegenheit	Seite 10
§ 26 Satzungsänderungen	Seite 10
Satzungshistorie	Seite 10

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Ziele und Rechtsstellung

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP), Ortsverband Sandhausen, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer von sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art bekämpfen.
- (2) Die Freie Demokratische Partei (FDP), Ortsverband Sandhausen, ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei (FDP), Landesverband Baden-Württemberg, gemäß § 10 Abs. 1, 3 der Landessatzung und ein Glied des Kreisverbandes Rhein-Neckar.
- (3) Sitz des Ortsverbandes ist Sandhausen (PLZ: 69207). Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Sandhausen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied des Ortsverbandes werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet gemäß § 4 Abs. 1 der Landessatzung der geschäftsführende Kreisvorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten. Geht der Aufnahmeantrag beim Ortsvorstand ein, ist er unverzüglich dem geschäftsführenden Kreisvorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der nach Abs. 1 aufnehmenden Gliederung. Die Mitgliedskarte ist dem neuen Mitglied unverzüglich zu übergeben.
- (3) Ein Aufnahmeantrag kann gemäß § 3 Abs. 2 der Kreissatzung durch Beschluss des geschäftsführenden Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist demgemäß daraufhin dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet. Die ablehnende Entscheidung ist ferner dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch und, auf dessen Wunsch, dem Kreisparteitag schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei Wohnsitzwechsel innerhalb Baden-Württembergs wird das Mitglied gemäß § 3 Abs. 3 der Kreissatzung dem Kreis- bzw. Ortsverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im Ortsverband gestellt wird. Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 4 der

Landessatzung über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Orts- und Kreisverband anzuzeigen.

- (6) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des Ortsvorstands und den Vorständen der anderen betroffenen Gebietsverbände Mitglied im Ortsverband sein, ohne in Sandhausen einen Wohnsitz zu haben. Bei Streitfällen entscheidet nach § 4 Abs. 5 der Landessatzung der Landesvorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört auch die Beitragszahlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
7. Ausschluss nach § 5 Abs. (1) Pkt. 7. der Bundessatzung der FDP (Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung i.V.m. § 11 Absätze (4) und (5) der Finanz- und Beitragsordnung des Bundes)

- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit dem dortigen Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein gegenüber dem Ortsverband erklärter Austritt ist dem geschäftsführenden Kreisvorstand durch den Vorstand des Ortsverbandes vorzulegen.

- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der parteirichterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus einer parlamentarischen Gruppe oder Fraktion der Partei, aktive Mitwirkung bei einer anderen Partei oder Wählergruppe, Denunzierung eines Mitbürgers als Gegner eines totalitären Systems sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt. § 2 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes beim Landesschiedsgericht kann gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 der Kreissatzung vom geschäftsführenden Vorstand des Kreisverbandes gestellt werden.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (5) Die parlamentarischen Gruppen oder Fraktionen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 6 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

II. Organe des Ortsverbandes

§ 7 Organe

Organe des Ortsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ortsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Ortsverbandes.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Ortsvorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an alle Mitglieder des Ortsverbandes. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Die Einladung soll in den im Ort erscheinenden Tageszeitungen und im Amtsblatt der Gemeinde Sandhausen veröffentlicht werden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Ortsvorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim Ortsvorstand erfolgen.

§ 10 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Auf der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes stimmberechtigt, die ihren Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende vor der Mitgliederversammlung bezahlt haben. Bei der Aufstellung von Kandidaten für den Gemeinderat sind alle Parteimitglieder stimmberechtigt, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Wahlkreis-Konferenz stattfindet, ihren ersten Wohnsitz in Sandhausen haben

- (2) Als Mitglied des Ortsvorstandes ist nur wählbar, wer länger als ein Jahr der Partei angehört. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zulassen.

§ 11 Antragsrecht

- (1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Ortsverbandes gestellt werden. Sie sind spätestens 5 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Ortsvorstand einzureichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Abs. 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam oder vom Ortsvorstand eingebracht werden. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.
- (4) Über Anträge, die beschlossen oder verwiesen wurden, hat der Ortsvorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. die Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Ortsverbandes,
 2. Beschlussfassung über den Bericht des Ortsvorstandes und der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Ortsvorstandes,
 4. Wahl des Ortsvorstandes,
 5. Wahl der Kassenprüfer,
 6. Wahl der Kandidaten für den Gemeinderat
- (2) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder mit 3/4 Mehrheit zu Ehrengliedern auf Lebenszeit wählen. Ihnen kann im Rahmen von § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes Sitz und Stimme im Ortsvorstand zuerkannt werden

§ 13 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.

- (4) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- (5) Änderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Wahl des Ortsvorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts Anderes vorschreiben.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist die teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 15 Wahlen des Ortsvorstandes

- (1) Die Wahl des Ortsvorstandes erfolgt jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung im letzten Quartal der Amtszeit für die Dauer von zwei Jahren. Der Ortsvorstand ist berechtigt, den Termin um maximal einen Monat zu verschieben.
- (2) Die Mitglieder des Ortsvorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.
- (3) Die Wahl geschieht durch Ausfüllen eines leeren Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind. Bei nur einem Kandidaten kann auch mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

§ 16 Wahl der Kandidaten für den Gemeinderat

- (1) Die Aufstellung der Bewerber für den Gemeinderat erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die gemäß § 30 Abs. 2 S. 2 der Landessatzung einberufen wird.
- (2) Stimmberechtigt sind bei dieser Mitgliederversammlung die wahlberechtigten Parteimitglieder, die in Sandhausen ihren Erstwohnsitz haben.
- (3) Die Wahl der Kandidaten und ihre Reihenfolge auf der Liste erfolgt schriftlich und geheim.
- (4) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 17 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Ortsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter, soweit nicht die Mitgliederversammlung sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.
- (2) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortsvorsitzenden oder dem besonderen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (4) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt. Anträge zur Geschäftsordnung müssen vorrangig behandelt werden.
- (6) Auf Antrag jedes Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (7) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten

§ 18 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
 1. dem Ortsvorsitzenden,
 2. einem stellvertretenden Ortsvorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. ggf. bis zu zwei Beisitzern, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung als weitere Mitglieder des Ortsvorstandes gewählt werden können.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeinderatsfraktion oder sein Stellvertreter haben das Recht, ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Ortsvorstands teilzunehmen. Der Ortsvorstand kann in besonderen Fällen für die Dauer seiner Amtszeit weitere Personen mit beratender Stimme kooptieren.
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes

§ 19 Aufgaben des Ortsvorstandes

- (1) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Aufgaben des Ortsvorstandes sind insbesondere die Leitung des Ortsverbandes, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einsetzung von Arbeitskreisen und die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Gemeinderatsfraktion.
- (3) Der Ortsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Ortsverbandes gem. §§ 26, 59 und 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Ortsvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

§ 20 Einberufung des Ortsvorstandes

- (1) Der Ortsvorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Ortsvorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Ortsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ortsvorstandes muss der Ortsvorsitzende eine Sitzung einberufen.
- (4) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

III. Beitragswesen

§ 21 Beiträge

Das Beitragswesen des Ortsverbandes wird durch die gemäß § 24 der Kreissatzung vom Kreisparteitag festzusetzende Beitragsordnung geregelt.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Arbeitskreise

- (1) Der Ortsvorstand hat das Recht und auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise einzusetzen und wieder aufzulösen.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen steht jedem Mitglied offen. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Beratungsergebnisse sind dem Ortsvorstand zuzuleiten.

§ 23 Auflösung des Ortsverbandes

- (1) Als Untergliederung des Kreisverbandes obliegt die Auflösung des Ortsverbandes als actus contrarius zur Übertragung der Zuständigkeit auf den Ortsverband nach § 26 Abs. 1 der Kreissatzung dem Beschluss des Kreisparteitages.
- (2) Der Ortsverband muss gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 der Kreissatzung aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- (3) Eine Auflösung aufgrund von Maßnahmen des Landesvorstandes nach § 26 der Landessatzung i.V.m. § 11 der Landessatzung bleibt unberührt.

§ 24 Kommunikation mit anderen Verbänden und Buchführung

- (1) Entscheidungen des Ortsverbandes, welche dem Landesvorstand mitzuteilen sind, sind diesem über den Kreisverband zuzuleiten.
- (2) Dem Kreisverband sind die Termine der Jahreshauptversammlung und anderer wichtiger Veranstaltungen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Für die Buchführung und Kassenprüfung des Ortsverbandes gelten §§ 28, 29 der Landessatzung entsprechend.
- (4) Dem Landesvorstand steht bei Pflichtverletzungen nach § 11 Abs. 2 der Landessatzung die Ergreifung der dort und in § 26 der Landessatzung geregelten Maßnahmen zu.

§ 25 Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im Einzelnen zu verstehen ist.

§ 26 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

Satzungshistorie:

- Vorgestellt in der Vorstandssitzung - Sandhausen, den 17. Januar 2023
- Beschlossen auf der Mitgliederversammlung - Sandhausen, den 17. April 2023